

RS Vwgh 1989/4/20 85/18/0173

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 20.04.1989

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

90/01 Straßenverkehrsordnung

Norm

StVO 1960 §4 Abs5;

VStG §31 Abs1;

VStG §31 Abs2;

VStG §32 Abs2;

Rechtssatz

Eine Zeugenaussage kann eine geeignete Verfolgungshandlung iSd§ 32 Abs 2 VStG darstellen, jedoch muss die Verfolgungshandlung gegen eine bestimmte und nicht gegen eine erst (später) zu bestimmende Person gerichtet sein (hier: Zeugenaussage in einem Verwaltungsstrafverfahren nach § 4 Abs 5 StVO zu einem Zeitpunkt, in dem der an einem Verkehrsunfall mit Sachschaden beteiligte Lenker eines Kraftfahrzeuges noch nicht bekannt war).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1985180173.X01

Im RIS seit

08.09.2006

Zuletzt aktualisiert am

20.05.2014

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>